

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66), sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des zweiten Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178) beschließt der Stadtrat der Stadt Steinach in seiner Sitzung am 28.05.2001 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) und die Stadt Steinach erlässt diese:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Steinach (Hundesteuersatzung)

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden innerhalb der Gemarkung Steinach.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 2 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Der Eigentümer des Hundes haftet für die Steuer, auch wenn er nicht Halter des Hundes ist.

§ 3

Steuerbefreiung

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden, ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in der Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,
6. Hunden in Tierhandlungen,
7. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter – Samariter – Bundes, des Malteser – Hilfsdienstes, der Johanniter – Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.

§ 4

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden, außer gefährliche Hunde im Sinne der ThürGefHuVo;

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagt- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist, für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er vier Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnungswechsel eines Hundebesitzers beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 6 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind und innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Wurf erfolgt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 8, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als das Zweifache der Steuer für den ersten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als vier Monate sind.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft worden ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 3 Nrn. 3 und 5 ordnungsgemäß Bücher über Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (3) In den Fällen des § 4 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 8 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde (Thüringer Gefahren – Hundeverordnung – ThürGefHuVo)“ beträgt die Steuer jährlich 350,00 €.

- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht einen Monat nach der Bekanntgabe im Abgabenbescheid fällig.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für Steuerschuldner treten 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält (§ 2 Abs. 1), hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadtverwaltung Steinach anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit weg oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke herumlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einfangen des Hundes oder auf öffentliche Bekanntmachung nicht, oder zahlt er die der Stadt entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.
- (5) Die Stadt kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 1. Name und Anschrift des Hundehalters,
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde sowie
 3. Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes.

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann, können eingezogen werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Stadt über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Festlegungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung vom 08.05.1992 (Amtsblätter der Stadt Steinach Nr. 9 und Nr. 10 vom 27.05.1992 und 11.06.1992) aufgehoben.

Steinach, den 15.08.2001

Stadt Steinach

Greiner
Bürgermeisterin